



Senioren

# Praxisleitfaden für die Qualitätssicherung in ambulant betreuten Wohngemeinschaften



# Praxisleitfaden für die Qualitätssicherung in ambulant betreuten Wohngemeinschaften

Im Auftrag des  
Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

erstellt von der  
Fachstelle für ambulant betreute Wohngemeinschaften in Bayern  
Auenstraße 60  
80469 München  
Tel.: 089/20 20 54 33  
Fax: 089/5 00 80 42

Projektträger: aufschwungalt, München  
[www.ambulant-betreute-wohngemeinschaften.de](http://www.ambulant-betreute-wohngemeinschaften.de)



# Inhaltsverzeichnis

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung</b>	<b>6</b>
<b>2. Kennzeichen ambulant betreuter Wohngemeinschaften</b>	<b>8</b>
<b>3. Die Struktur einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft</b>	<b>10</b>
3.1 Die Mitglieder	12
3.2 Gesetzliche Betreuerinnen und Betreuer/Angehörige	15
3.3 Ambulante Pflege- und Betreuungsdienste	15
3.4 Vermieterinnen und Vermieter	17
3.5 Moderation	18
3.6 Ehrenamtliche	18
<b>4. Wohnung und Wohnumfeld</b>	<b>19</b>
4.1 Größe	19
4.2 Wohnumfeld/Standort	20
4.3 Wohnung/Haus – Aufteilung und Ausstattung	20
4.4 Raumaufteilung und -ausstattung	21
4.5 Flure	21
4.6 Zimmer der Mieterinnen und Mieter	21
4.7 Bäder/Toiletten	22
4.8 Küche/Wohnzimmer	22
4.9 Hauswirtschafts-/Abstellräume	22
4.10 Terrasse oder Garten	23
4.11 Gästezimmer	23
4.12 Wohnraumnutzung	23
<b>5. Pflege / Betreuung / hauswirtschaftliche Versorgung in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft</b>	<b>24</b>
5.1 Das Pflege- und Betreuungskonzept	24
5.2 Organisation	25
5.3 Qualifikation	27
<b>6. Kosten und Finanzierung</b>	<b>28</b>
6.1 Kosten	28
6.2 Finanzierung	30
<b>7. Weitere Informationen und Beratung</b>	<b>32</b>

Anlagen

## Vorwort



Die Vorstellungen und Erwartungen an ein Leben im Alter und die damit verbundenen Wohnbedürfnisse haben sich in den letzten Jahrzehnten beträchtlich verändert. Die ältere Generation setzt sich heute sehr viel bewusster

und intensiver mit der Frage, wie sie im Alter wohnen und leben möchte, auseinander. Trotz sehr unterschiedlicher und differenzierter Ansichten des Einzelnen, entspricht die Vorstellung nach einem unabhängigen, selbstständigen bzw. selbstbestimmten Leben und Wohnen – auch bei zunehmendem Hilfe- und Pflegebedarf – dem Wunsch der Mehrheit der Älteren. In diesem Zusammenhang sucht eine wachsende Zahl älterer Menschen nach Wohnalternativen.

Dem demografischen Wandel und dem Bedürfnis von Menschen nach Selbstbestimmtheit auch im Alter, muss demnach in Zukunft vermehrt Rechnung getragen werden. Die Konsequenz besteht darin, bestehende Angebote an die sich ändernden Bedürfnisse anzupassen und bedarfsgerechte neue Wohnformen bzw. Alternativen zu entwickeln, zu erproben und anzubieten. Das Bayerische Pflege- und Wohnqualitätsgesetz hat dafür die rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen. Wir hoffen und wünschen, dass der vorliegende Praxisleitfaden zusammen mit dem Programm zur Förderung von neuen ambulanten Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen dazu beiträgt, qualitätsgesicherte neue Wohnformen aufzubauen.

*Christa Stewens*      *Melanie Huml*

Christa Stewens,  
Bayerische Staatsministerin  
für Arbeit und Sozialordnung,  
Familie und Frauen

Melanie Huml,  
Bayerische Staatssekretärin  
für Arbeit und Sozialordnung,  
Familie und Frauen

## 1. Einleitung

Im Zuge der demografischen Entwicklung altert die Bevölkerung in einem nie da gewesenen Maße. 28 % der deutschen Bevölkerung werden Prognosen zufolge im Jahr 2030 über 65 Jahre alt sein. Dies hat sowohl einschneidende Folgen für die Gesellschaft als auch für jeden Einzelnen und stellt alle Beteiligten vor neue Herausforderungen.

In den letzten Jahren entstanden bereits eine Reihe von alternativen Wohn- und Betreuungsangeboten, wobei die Ideen und Konzepte solcher neuen Wohnformen vielfältig sind. Im Zuge dieser Entwicklung rücken ambulant betreute Wohngemeinschaften als eine alternative Wohnform immer mehr in den Blickpunkt des Interesses. Sie scheinen dazu geeignet zu sein, dem Wunsch vieler Menschen nach einem selbstbestimmten Wohnen in dieser Lebensphase Rechnung zu tragen.

Insbesondere für hilfs- und pflegebedürftige ältere Menschen, die auf Grund ihrer Erkrankungen auf Dauer nicht mehr alleine in ihren eigenen vier Wänden leben können, bieten **ambulant betreute Wohngemeinschaften** die Möglichkeit, die benötigte Unterstützung und Hilfe in Anspruch nehmen zu können, und gleichzeitig mit dem Bedürfnis nach einem häuslichen Wohnen zu verbinden. Die wachsende Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit für die Belange demenzkranker Menschen und ihrer Angehörigen und deren Versorgungssituation hat ihren Niederschlag auch in der Gründung von ambulant betreuten Wohngemeinschaften speziell für diese Zielgruppe gefunden und an Bedeutung gewonnen.

**Das Prinzip der ambulant betreuten Wohngemeinschaften stellt einen Paradigmenwechsel in der Versorgungslandschaft dar.** Sie sind als alternative Wohnform zwischen einem Leben (mit Betreuung und Pflege) in der angestammten Wohnung und einem Leben im Altenpflegeheim mit vollstationärer Versorgung einzuordnen. Entscheidend ist, dass in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft die älteren Menschen zwar nicht mehr in ihrer bisherigen Wohnung wohnen, aber in der ambulant betreuten Wohngemeinschaft als Auftraggeberinnen und Auftraggeber fungieren. Das bisherige Prinzip der Leistungsempfängerin/des Leistungsempfängers wird damit umgekehrt hin zum Prinzip der Auftraggeberin/des Auftraggebers – d. h. „Herr des Verfahrens“ ist der ältere Mensch bzw. seine Betreuerinnen und Betreuer/Angehörige. Als zentrales Unterscheidungsmerkmal der ambulant betreuten Wohngemeinschaften zum stationären Wohnen wird die Maxime der definierten **Selbstbestimmung der Mitglieder einer Wohngemeinschaft** eingeführt. Nicht die Erfordernisse und Interessen der Dienstleistungserbringer stehen im Mittelpunkt, sondern die Bedürfnisse der Wohngemeinschaftsmitglieder sind die

Richtschnur. Während in einer stationären Einrichtung die Bewohnerin oder der Bewohner letztlich ausziehen muss, wenn sie/er nicht zufrieden ist, kann sie/er in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft den Pflege- und Betreuungsdienst wechseln.

Die Betroffenen leben als Mieterinnen und Mieter in einem geeigneten Haus oder einer Wohnung zusammen und werden in ihrer eigenen Häuslichkeit von einem **selbst gewählten ambulanten Pflege- und Betreuungsdienst** mit den notwendigen Leistungen versorgt. Die kleinräumige Wohnform kann den Betroffenen ein Umfeld bieten, in dem zum einen krankheitsbedingte Kompetenzeinbußen weitestgehend aufgefangen und kompensiert werden und zum anderen auf die besonderen individuellen Bedürfnisse eingegangen werden kann. Die flexible Versorgungsform kann sich am tatsächlichen Pflege- und Betreuungsbedarf orientieren und ermöglicht hohe Lebensqualität.

Mit dem zugrunde liegenden Konzept von ambulant betreuten Wohngemeinschaften wird der Weg von einem **trärgesteuerten** hin zu einem **nutzergesteuerten** Versorgungsmodell geebnet. Dies setzt insbesondere bei Anbietern von solchen Versorgungsangeboten ein **Umdenken** in ihrem Selbstverständnis voraus.

Mit dem neuen Bayerischen Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG) wurden Rahmenbedingungen zur qualitätsgesicherten Weiterentwicklung alternativer Wohnformen geschaffen. Es wurden klare Abgrenzungskriterien zwischen kleinen Heimen und ambulant betreuten Wohngemeinschaften definiert (vgl. Art. 2 Abs. 3), **damit sich entsprechende Versorgungsstrukturen und neue Wohnformen auch tatsächlich entwickeln können**. Das neue PleWoqG ist unter [www.stmas.bayern.de/pflege/heimgesetz.htm](http://www.stmas.bayern.de/pflege/heimgesetz.htm) als pdf-Datei zu finden. Die ambulant betreuten Wohngemeinschaften finden sich im Ersten Teil, Artikel 2 Abs. 3 sowie im Dritten Teil.

In Bezug auf diesen neuen Versorgungsbaustein herrschen zum Teil noch große Unsicherheiten und es stellen sich viele Fragen – sowohl von Seiten der interessierten Betroffenen als auch von Seiten all derjenigen, denen es ein Anliegen ist, die Versorgungslandschaft weiter auszubauen und eine ambulant betreute Wohngemeinschaft zu gründen bzw. zu initiieren. Der vorliegende Praxisleitfaden will alle Akteure über die grundsätzlichen Ziele dieser alternativen Wohnform informieren und den aktuellen Stand von Handlungsempfehlungen und zurzeit gültigen Qualitätskriterien zu ambulant betreuten Wohngemeinschaften in Bayern aufzeigen. Er hat empfehlenden Charakter. In die vorliegende Publikation fließen sowohl die Erfahrungen aus Wohngemeinschaftsprojekten in Bayern als auch Erfahrungen aus bundesweiten Projekten ein.



Wer sich mit dem Gedanken trägt, eine ambulant betreute Wohngemeinschaft zu gründen, sollte sich frühzeitig mit den Kostenträgern (Kranken- und Pflegekassen, Sozialhilfeträger) und der örtlich zuständigen Heimaufsicht in Verbindung setzen und die Planungen abstimmen. Für Fragen steht auch die Fachstelle für ambulant betreute Wohngemeinschaften (Kontaktdaten S. 32) zur Verfügung.

## 2. Kennzeichen ambulant betreuter Wohngemeinschaften

Elementare Bedürfnisse der Menschen in Bezug auf Wohnen sind unter anderem der Wunsch nach Sicherheit, Schutz und Geborgenheit, nach Beständigkeit und Vertrautheit, nach Geselligkeit und Begegnung, aber auch der Wunsch nach einem Ort für Selbstverwirklichung und Intimität. Ein Wohnraum ist also nicht nur ein Bereich, der Möglichkeiten zum Rückzug bietet, sondern auch ein Ort privater Entfaltung, in dem ein Mensch seine Individualität zum Ausdruck bringen kann. Der darin beinhaltete identitätsstiftende Aspekt ist ein wichtiger Bestandteil von Lebensqualität.

Wohnen und die damit verbundenen Bedürfnisse und Wünsche bleiben auch im Alter von zentraler Bedeutung. Befragungen hinsichtlich der Erwartungen an Wohnen und Leben im Alter kommen immer wieder zu gleichen Ergebnissen. Die überwiegende Mehrheit möchte in den „eigenen vier Wänden“ bleiben und sterben können. Sollte dies aufgrund zunehmender Hilfs- bzw. Pflegebedürftigkeit nicht mehr möglich sein, besteht der Wunsch nach einer Wohnform, die individuelles und autonomes Wohnen verbunden mit medizinischer Unterstützung und Sicherheit, die Möglichkeit sozialer Kontakte, hauswirtschaftlicher Unterstützung, guter Pflege und komfortables Wohnen bietet. Die Vorstellung von Wohnen im Alter beinhaltet also nicht nur Versorgung, Unterkunft und Verpflegung, sondern auch Privatsphäre, Gemeinschaft, die Möglichkeit des Rückzugs, Geborgenheit und Eigenständigkeit.

Ambulant betreute Wohngemeinschaften greifen diese Bedürfnisse auf. Sie sind Alternativen für ältere Menschen, die aufgrund von zunehmender Hilfs- und Pflegebedürftigkeit auf Unterstützungsleistungen von Angehörigen und/oder professionellen Diensten angewiesen sind. Alternativen sind ambulant betreute Wohngemeinschaften auch gerade insbesondere dann, wenn diese Unterstützung sich zu einem bestimmten Zeitpunkt und aus unterschiedlichen Gründen im häuslichen Kontext nicht mehr aufrechterhalten lässt bzw. gewährleistet werden kann.

Ambulant betreute Wohngemeinschaften sind eine innovative Wohnform. Sie ermöglichen pflegebedürftigen und/oder demenzkranken Menschen das Leben in einem gemeinsamen Haushalt mit gleichzeitiger Inanspruchnahme externer Pflege- oder Betreuungsleistungen gegen Entgelt. Sie sind von ihrem Selbstverständnis her eine Wohnform, die sowohl die Vorteile des häuslichen Wohnens als auch die Vorteile einer stationären Versorgung miteinander verknüpft, selbstbestimmtes Wohnen nach wie vor sichert und – durch Nutzung von Synergieeffekten einer gemeinsamen Pflege und Betreuung – Versorgungssicherheit gewährleistet. Dem Wohngemeinschaftskonzept liegt das Grundverständnis von privatem Wohnen zugrunde. Die dort lebenden Menschen haben grundsätzlich alle damit verbundenen Rechte und Pflichten. Sie treffen selbstständig Entscheidungen und übernehmen Eigenverantwortung, ihre Bedürfnisse und Interessen sind maßgeblich für jegliches Handeln. Das Prinzip der Selbstbestimmtheit und seine erkennbare Verwirklichung sind das entscheidende Kriterium für das Vorhandensein einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft.

**Zentrales Kennzeichen ambulant betreuter Wohngemeinschaften ist also die Selbstbestimmung ihrer Mitglieder (siehe Art. 2 Abs. 3 und Art. 22 PflWoqG).**

**Um diesem Genüge zu tun, muss sichergestellt sein, dass**

- die Selbstbestimmung der Bewohnerinnen und Bewohner gesichert ist, d.h. der Alltag wird selbstständig geregelt und die Interessen der Wohngemeinschaft selbst vertreten. Dies geschieht durch ein **konstituiertes Gremium der Selbstbestimmung**, in dem jede Mieterin und jeder Mieter stimmberechtigt vertreten ist. Für Mieterinnen und Mieter, die ihre Angelegenheiten nicht mehr selbstständig entscheiden können, handeln in diesem Gremium deren gesetzliche Betreuerinnen und Betreuer oder Angehörige. Die Vermieterin oder der Vermieter und die Pflege-/Betreuungsdienste können dem Gremium beiwohnen, wenn **alle** Mieterinnen und Mieter damit einverstanden sind. Sie haben allenfalls ein Beratungsrecht, jedoch in keinem Fall ein Stimmrecht,



- **Pflege- / Betreuungsanbieter** sowie Art und Umfang deren Leistungen durch die Bewohnerinnen und Bewohner oder deren gesetzliche Betreuungspersonen **frei wählbar sind** und auch wieder gekündigt werden können. Dazu gehört, dass Mietvertrag und Pflege- bzw. Betreuungsvertrag getrennt und voneinander unabhängig sind, d.h. die Kündigung des Pflege- und Betreuungsvertrags ist unabhängig von der Kündigung des Mietvertrags möglich,
- die **Dienstleistungserbringer (Pflege- und Betreuungsdienst) Gäste** in der Wohngemeinschaft sind. Es dürfen keine Büroräume in oder in enger räumlicher Verbindung mit der ambulant betreuten Wohngemeinschaft vorhanden sein,
- die ambulant betreute Wohngemeinschaft **baulich, organisatorisch und wirtschaftlich selbstständig**, insbesondere **kein Bestandteil einer stationären Einrichtung** ist,
- sich **nicht mehr als zwei** ambulant betreute Wohngemeinschaften der gleichen Initiatoren in **unmittelbarer räumlicher Nähe und organisatorischem Verbund** befinden und
- **maximal zwölf pflege- oder betreuungsbedürftige Personen** in der ambulant betreuten Wohngemeinschaft wohnen (ideal sind 8–10 Mieterinnen und Mieter).

Zur Grundidee einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft gehört es, dass die Mieterinnen und Mieter grundsätzlich bis an ihr Lebensende in der Wohngemeinschaft verbleiben können.

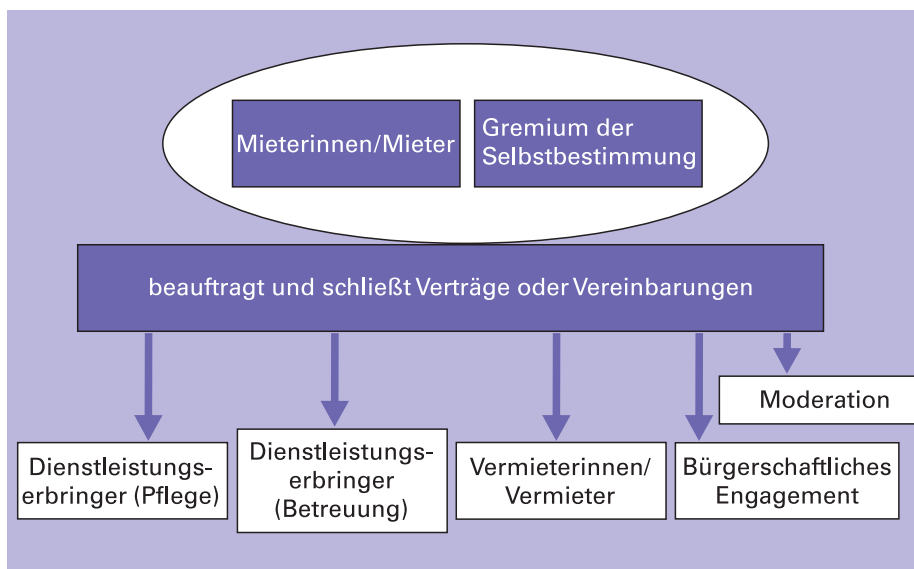
Das Konzept ambulant betreuter Wohngemeinschaften sowie dessen Umsetzung werden in den nachstehenden Kapiteln ausführlicher erläutert und dargestellt.

### 3. Die Struktur einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft

Meist werden ambulant betreute Wohngemeinschaften nicht von den Betroffenen selbst und/oder ihren Angehörigen gegründet. Die Initiierung geht in der Regel von bürgerschaftlich Engagierten und/oder ambulanten Pflegediensten bzw. anderen Dienstleistungsanbietern aus. Sowohl die Motivation als auch der Zusammenschluss und die Zusammensetzung der jeweiligen Initiatoren gestalten sich in der Praxis sehr unterschiedlich. Grundsätzlich erstellen die Initiatoren im Regelfall das Konzept für eine geplante Wohngemeinschaft, erwerben eine Immobilie oder mieten entsprechenden Wohnraum an. Die Sicherung der Selbstbestimmtheit einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft bedarf in organisatorischer und rechtlicher Hinsicht einer klaren Struktur, welche die Beziehung der

Akteure untereinander regelt. Hausherren mit alleiniger Entscheidungsbe-  
fugnis sind die Mieterinnen und Mieter bzw. ihre gesetzlichen Vertreter. Diese  
müssen eine selbstständige und selbstbestimmte Gemeinschaft bilden, die  
eigenverantwortlich alle Fragen des Zusammenlebens entscheidet. Für  
diese Zwecke wird ein **Gremium der Selbstbestimmung** („Angehörigen-  
gremium“) gegründet (**siehe Art. 22 PflWoqG**), dessen Mitglieder die  
Mieterinnen und Mieter oder deren gesetzliche Vertreter (Angehörige  
oder andere gesetzliche Betreuerinnen und Betreuer sind). Zur weiteren  
Definition wird auf die Ausführungen unter Punkt 3.2. verwiesen.

Folgende Darstellung gibt einen Überblick über die grundsätzliche  
Organisationsform einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft.



**Abb.1: Organisation und Struktur ambulant betreuter Wohngemeinschaften**

**Akteure einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft sind:**

- Die Mitglieder der Wohngemeinschaft (Mieterinnen und Mieter),
- die gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuer/Angehörige (bei Mieterinnen und Mietern, die unter Betreuung stehen),
- verschiedene Dienstleistungsanbieter, die Pflege-, Betreuungs-, hauswirtschaftliche Leistungen erbringen,
- die Vermieterin oder der Vermieter,
- die Koordination/Moderation,
- bürgerschaftlich engagierte Personen.

Welche Rolle den einzelnen Akteuren zukommt bzw. wie diese in Beziehung zueinander stehen, wird nachstehend umfassender ausgeführt.



## 3.1 Die Mitglieder

Die Mitglieder der ambulant betreuten Wohngemeinschaft sind Mieterinnen und Mieter und bilden eine selbstständige, selbst bestimmte Gemeinschaft, die eigenverantwortlich in allen sie betreffenden Angelegenheiten im Rahmen des Wohnkontextes – wie ambulant üblich – entscheidet. Dies beinhaltet sowohl individuelle Interessen und Bedürfnisse als auch gemeinschaftliche Interessen, Anliegen und Regelungsbedarf, die sich auf die Wohngemeinschaft als Ganzes beziehen.

Die Realisierung individueller Bedürfnisse bezieht sich beispielsweise auf Essens- oder Freizeitwünsche sowie Wünsche und Vorlieben hinsichtlich der Zimmereinrichtung. Individuelle Wünsche können jedoch auch die gesamte Gruppe berühren und müssen unter Umständen gemeinsam geklärt werden. Klärungs- und Entscheidungsbedarf besteht jedoch auch hinsichtlich aller Angelegenheiten und Fragen, die die gesamte ambulant betreute Wohngemeinschaft betreffen, und nur gemeinsam realisiert werden können. Diese berühren im Regelfall die Bereiche

- der elementaren Versorgung,
- der Hauswirtschaft (z. B. Einkaufen und Kochen, Reinigung der privaten Zimmer und der Gemeinschaftsräume),
- der Alltagsgestaltung (die Gemeinschaft betreffend),
- des Wohnraums (z. B. die Gestaltung der Gemeinschaftsräume und deren Nutzung),
- der Dienstleistungserbringer (Wahl des Pflege- und Betreuungsdienstes und entsprechende Vereinbarungen),
- der Mitmieterinnen und Mitmieter (z. B. wer zieht ein, wer kommt wann auf Besuch),
- der gemeinsamen notwendigen Anschaffungen (z. B. Einrichtungsgegenstände).

Zwingende Voraussetzung für die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts und der Interessensvertretung gemeinsamer Belange – unter

Wahrung individueller Interessen – ist der formelle Zusammenschluss zu einem Gremium (Gremium der Selbstbestimmung, bisher: „Angehörigengremium“). In dem konstituierten Gremium der Selbstbestimmung ist jede Mieterin und jeder Mieter stimmberechtigt vertreten. Für Mieterinnen und Mieter, die ihre Angelegenheiten nicht mehr selbstständig entscheiden können, handeln in diesem Gremium deren gesetzliche Betreuerinnen und Betreuer oder Angehörige. Gerade bei demenzerkrankten Menschen haben Angehörige häufig auch die Funktion der gesetzlichen Betreuung inne. Als sinnvoll hat sich erwiesen, dass im Gremium der Selbstbestimmung die Zahl solcher familiären gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuer gegenüber der Zahl der Berufsbetreuerinnen und -betreuer überwiegt. Das Gremium entscheidet über alle Angelegenheiten, die das Gemeinschaftsleben betreffen. Für das Gremium wird eine Stimmberechtigte oder ein Stimmberechtigter zur Sprecherin oder zum Sprecher namentlich bestimmt. Das Gremium trifft hinsichtlich seiner Struktur und Aufgabenstellung in schriftlicher Form, wie z. B. einer Satzung, klare und eindeutige Vereinbarungen, in denen

- die Häufigkeit verbindlicher Treffen (ca. alle 6 – 8 Wochen),
- die verpflichtende regelmäßige Teilnahme,
- die Klärung über Stimmrecht (jedes Mitglied hat eine Stimme),
- die Aufgabenbereiche, für die Entscheidungen getroffen werden müssen (z. B. Auswahl des Pflegedienstes, Hausordnung, Auswahl neuer WG-Mitglieder etc.),
- die Aufgabenverteilung (Mitarbeit in der ambulant betreuten Wohngemeinschaft als konzeptioneller Bestandteil),
- wer diese Entscheidungen trifft (ausschließlich die Mitglieder der Wohngemeinschaft),
- die Verfahren, wie bei Entscheidungen abgestimmt wird (z. B. Einstimmigkeit oder Mehrheitsentscheidungen),
- die Verbindlichkeit der Beschlüsse,
- die grundsätzliche Teilnahme von Vertreterinnen und Vertreter von Dienstleistungsanbietern (Pflege- und Betreuungsdienste, Vermieter) an den Sitzungen – falls das Gremium die Teilnahme erlaubt, haben die Vermieter oder Pflege-/Betreuungsdienste allenfalls eine beratende Funktion, jedoch kein Stimmrecht – und
- die Wahl einer Sprecherin oder eines Sprechers zur Außenvertretung niedergelegt sind.

Das Gremium muss sich entsprechend dem Bedarf regelmäßig treffen und auch so flexibel sein, um bei besonderen Vorkommnissen (Entscheidung über neue Bewohnerinnen und Bewohner) kurzfristig zusammenzukommen oder eine Vereinbarung treffen, wie auf anderem (z. B. elektronischem) Wege kurzfristige Entscheidungen möglich sind.

## Struktur



**Das Existieren eines Gremiums der Selbstbestimmung und entsprechende Vereinbarungen bilden die Voraussetzungen dafür, dass die Mitglieder ihre Angelegenheit eigenverantwortlich und selbstständig regeln können.**

Eine ambulant betreute Wohngemeinschaft bietet den gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuern/Angehörigen zudem großen Gestaltungsspielraum hinsichtlich der aktiven Beteiligung an Pflege- und Betreuungsaufgaben. Sie bietet aber auch die Möglichkeit, Verantwortung zu teilen. Die Entscheidung darüber, wie viel Zeit und Engagement für die Aufgaben eingesetzt werden, erfolgt grundsätzlich freiwillig. Inwieweit die Durchführung bestimmter Aufgaben verpflichtend sein soll, kann das Gremium der Selbstbestimmung jedoch gemeinsam entscheiden.

Eine ambulant betreute Wohngemeinschaft, als Ort des Zusammenlebens für betreuungs- oder pflegebedürftige Menschen, bildet nach allen bisherigen Erfahrungen nicht für jeden älteren Menschen die ideale Versorgungsform. Einerseits ist dies abhängig von der biografischen Prägung und den bisherigen Lebensgewohnheiten der künftigen Mieterinnen und Mieter (z. B. sich als Individuum auf eine Gemeinschaft einlassen und einstellen zu können). Andererseits sind ambulant betreute Wohngemeinschaften als eine Versorgungsform zu verstehen, deren Gemeinschaftscharakter und soziale Komponenten die Qualität der Versorgung verbessern. Damit stellen sie eine idealtypische Versorgungsform für demenzkranke Mieterinnen und Mieter dar. Für andere Krankheitsbilder (z. B. Wachkoma-Patienten) oder Schwerstpflegebedürftige stellt sich die Frage, welche Vorteile diese Versorgungsform bietet.

Unabhängig davon muss auch in allen ambulant betreuten Wohngemeinschaften (auch für Menschen mit Unterstützungs- und Pflegebedarf, die in der Lage sind, selbstständig zu entscheiden) das Selbstbestimmungsrecht ausgeübt und gewährleistet werden. Es ist davon auszuge-

hen, dass auch hier das Gremium der Selbstbestimmung (angelehnt an die Struktur von Angehörigengremien in Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenzerkrankung, zu denen mittlerweile viele Erfahrungen vorliegen) ein geeignetes Instrument darstellt.

### **3.2 Gesetzliche Betreuerinnen und Betreuer / Angehörige**

Die Rolle der gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuer/Angehörigen nimmt dann einen zentralen Stellenwert ein, wenn die Mitglieder der ambulant betreuten Wohngemeinschaft aufgrund krankheitsbedingter Einschränkungen (in der Hauptsache Menschen mit Demenzerkrankungen) nur noch teilweise oder nicht mehr in der Lage sind, Entscheidungen selbstständig zu treffen. In diesem Fall nehmen stellvertretend die gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuer/Angehörigen die Selbstvertretung der Mitglieder wahr. Sie sorgen für die uneingeschränkte Berücksichtigung der Bedürfnisse und Interessen der Mitglieder der ambulant betreuten Wohngemeinschaft, und tragen auf diese Weise dazu bei, das Prinzip der Selbstbestimmung zu realisieren bzw. aufrechtzuerhalten.

Die große Herausforderung bzw. Gratwanderung besteht darin, nicht nur die Bedürfnisse des eigenen betroffenen Familienmitgliedes im Auge zu behalten, sondern auch die gemeinsame Verantwortlichkeit hinsichtlich der ganzen Gruppe wahrzunehmen.

Grundsätzlich bedingt die Versorgungsform der ambulant betreuten Wohngemeinschaften insbesondere für Menschen mit Demenzerkrankung, dass die gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuer/Angehörigen aktiv Verantwortung übernehmen und sich einbringen. Hierfür sind über das Gremium der Selbstbestimmung hinaus zeitliche und kräftemäßige Kapazitäten zum „Kümmern“ notwendig. Auch muss die kontinuierliche und kurzfristige Erreichbarkeit (persönlich oder per Telekommunikation) sichergestellt werden. Das bedeutet auch, dass die ambulant betreute Wohngemeinschaft durch die gesetzliche Betreuerin oder den gesetzlichen Betreuer/Angehörigen oder eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten in der Regel mehrmals wöchentlich aufgesucht wird. Wenn diese zeitlichen Freiräume nicht zur Verfügung stehen, stellt die ambulant betreute Wohngemeinschaft nicht die geeignete Wohnform dar. Erfahrungswerte zeigen insbesondere, dass hier eine größere räumliche Entfernung ohne eine Vertrauensperson vor Ort hinderlich sein kann.

### **3.3 Ambulante Pflege- und Betreuungsdienste**

Die notwendigen Pflege- und Betreuungsleistungen werden von den Mitgliedern und/oder ihren gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuern/

Angehörigen – wie in einem Einzelhaushalt auch – eingekauft. Der ambulante Pflegedienst nimmt somit die Rolle eines Dienstleisters wahr und ist „Gast im Haus“. Die Leistungen, die identisch mit dem Angebot der häuslichen Pflege und Betreuung sind, werden individuell – wie ambulant üblich – im Pflegevertrag mit einem Pflegedienst nach Wahl vereinbart.

Die erforderlichen Leistungen der Betreuung gehen im Regelfall, insbesondere bei ambulant betreuten Wohngemeinschaften für demenzkranke Menschen mit dem sich daraus ergebenden erheblichen Hilfe- und Unterstützungsbedarf, über das übliche Leistungsspektrum eines ambulanten Pflegedienstes hinaus. Um eine bis zu 24 Stunden-Betreuung bzw. Präsenz sicherzustellen, werden zusätzliche definierte Vereinbarungen notwendig. Die Leistungsinhalte und Kosten werden ebenfalls von den Mitgliedern bzw. gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuern/Angehörigen mit einem ambulanten Pflegedienst (oder einem anderen Dienstleistungserbringer von Betreuungsleistungen) ihrer Wahl verhandelt und in einem Betreuungsvertrag vereinbart. In diesem Vertrag wird der Standard der „Grundbetreuung“ für die Mitglieder als Gemeinschaft festgelegt. Der Standard kann jedoch bei einer Veränderung der Anforderungen auch durch erneute Verhandlungen angepasst werden.

Die über den Standard der Grundbetreuung hinausgehenden Leistungen werden einzeln vereinbart. Der Umfang hängt auch davon ab, inwieweit bestimmte Leistungen von den Mitgliedern und/oder Angehörigen selbst in Eigenleistung erbracht oder durch andere Organisationen bzw. Personen, wie z. B. ehrenamtliche Helferinnen und Helfer, sichergestellt werden.

Gleiches gilt für die hauswirtschaftlichen Leistungen oder die Pflege des Gartens. Angehörige können diese an Dienstleister vergeben oder auch, wie z. B. Einkaufen, Putzen oder das Waschen der Wäsche, selbst übernehmen. Der Umfang der einzukaufenden Leistungen wird auf jeden Fall von den Bewohnerinnen und Bewohnern bzw. den gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuern/Angehörigen festgelegt.

Die ambulanten Pflege- und Betreuungsdienste können beratendes Mitglied im Gremium der Selbstbestimmung (Angehörigengremium) sein, wenn dies von den Mieterinnen und Mietern bzw. gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuern/Angehörigen gewünscht ist. Sie können dann an dessen regelmäßigen Sitzungen teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht. Pflegedienste sind häufig Initiatoren von ambulant betreuten Wohngemeinschaften. Sie erstellen das Konzept, suchen den Wohnraum aus und übernehmen Gründungs- bzw. organisatorische Aufgaben. Nach Abschluss der Gründungsphase, in der der Pflegedienst

eine beratende und begleitende Funktion für die Mitglieder bzw. Angehörigen einnimmt, muss sich dieser zurückziehen und die Selbstbestimmtheit garantieren. Erleichtert wird dieser Prozess durch einen frühzeitigen Beginn des Aufbaus des Gremiums der Selbstbestimmung und die Beauftragung einer entsprechenden Moderation. Auch der initiiierende Pflegedienst kann offiziell von den Mitgliedern bzw. gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuern/Angehörigen beauftragt werden, Aufgaben der Pflege und Betreuung sowie hauswirtschaftliche Aufgaben zu übernehmen. Nach dem Prinzip der Wahlfreiheit kann auch er von diesen jederzeit – in einer angemessenen Frist (Pflegevertrag: vier Wochen sowie Betreuungsvertrag: drei Monate) – gekündigt werden.

### 3.4 Vermieterinnen und Vermieter

Die Vermieterin oder der Vermieter – auch wenn sie/er in struktureller Verbindung zu einem Erbringer von Dienstleistungen stehen sollte – muss einen eigenständigen Mietvertrag, der unabhängig vom Pflege- und/oder Betreuungsvertrag ist, abschließen.

Dabei werden mit allen Mieterinnen und Mietern bzw. stellvertretend mit ihren gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuern/Angehörigen Einzelmietverträge abgeschlossen. Diese vertraglichen Beziehungen entsprechen dem allgemeinen Mietrecht. Durch die Trennung von Miet- und Pflege- bzw. Betreuungsvertrag wird gewährleistet, dass die beteiligten Pflegedienste keinen Einfluss auf das Mietverhältnis haben, und somit keine Abhängigkeit bei einer Entscheidung für oder gegen einen beauftragten Pflegedienst zum Wohnrecht der Mitglieder besteht. **Auch die Trennung von Miet- und Pflege- /Betreuungsvertrag ist wesentliches Merkmal der Selbstbestimmtheit ambulant betreuter Wohngemeinschaften.**

**Mit der Vermieterin / dem Vermieter sollten im Vorfeld alle Fragen, die das Mietverhältnis betreffen geklärt und festgelegt werden. Dazu gehört insbesondere auch welches Mitspracherecht die Bewohnerinnen und Bewohner der ambulant betreuten Wohngemeinschaft bei der Aufnahme neuer Mieterinnen und Mieter haben, ob und ggf. unter welchen Bedingungen die Bewohnerzahl erhöht oder reduziert werden kann und ob und unter welchen Bedingungen die Kündigung einzelner Bewohnerinnen und Bewohner möglich ist.**

Die Vermieterin oder der Vermieter hat wie bei jeder privaten Wohnform keinen Einfluss auf das Leben in der ambulant betreuten Wohngemeinschaft. Wenn die Mieterinnen und Mieter bzw. gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuer/Angehörigen dies wünschen, **kann sie / er beratendes Mitglied** im Gremium der Selbstbestimmung (Angehörigengremium) sein. Er kann dann an dessen regelmäßigen Sitzungen teilnehmen, hat jedoch kein Stimmrecht.



## 3.5 Moderation

Die praktischen Erfahrungen haben mittlerweile hinlänglich gezeigt, dass sich eine fachlich kompetente und neutrale Moderation sowohl in Bezug auf die Inbetriebnahme einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft (Koordination in der Gründungsphase) als auch hinsichtlich des Aufbaus und der Begleitung des Gremiums der Selbstbestimmung (Angehörigengremium) als notwendig erweist. Die Rolle der Moderation kann sowohl eine unabhängige Person als auch Institution im Rahmen von bürgerschaftlichem Engagement einnehmen (z. B. Alzheimer Gesellschaft), wobei von letzterem nicht unbedingt ausgegangen werden kann. Besteht keine Möglichkeit, ehrenamtliches bürgerschaftliches Engagement für die Moderationsaufgaben zu gewinnen oder die Finanzierung auf anderer Weise sicherzustellen (siehe auch unter Finanzierung S. 29), wird Initiatorinnen und Initiatoren empfohlen, die entstehenden Kosten hierfür kalkulatorisch in den Finanzierungsplan einzuarbeiten.

Die Notwendigkeit der Moderation zeigt sich sowohl hinsichtlich der Beratung und Begleitung der einzelnen Akteure in Bezug auf ihre Rollen, der Kommunikation der ambulant betreuten Wohngemeinschaft mit den Dienstleistungsanbietern als auch der Kommunikation innerhalb der ambulant betreuten Wohngemeinschaft.

**Insbesondere der Aufbau der Struktur des Gremiums der Selbstbestimmung (Angehörigengremium) bzw. eines entsprechenden Handlungs- und Orientierungsrahmens und die Befähigung der Mitglieder und / oder gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuer / Angehörigen / zur Ausübung ihres Selbstbestimmungsrechts bedürfen einer intensiven prozesshaften Begleitung durch eine „Instanz“ von außen.** Ziel ist es jedoch, dass sich die Moderation früher oder später überflüssig macht und die ambulant betreute Wohngemeinschaft eigenständig agiert. Das Gremium der Selbstbestimmung (Angehörigengremium) kann jedoch beschließen, die Moderation weiterhin punktuell, insbesondere bei Konfliktsituationen, in denen das Gremium zu keiner Entscheidung kommen kann und die nicht eigenständig zu lösen sind, hinzuzuziehen.

## 3.6 Ehrenamtliche

Nach vorliegenden Erfahrungen bildet die Begleitung ambulant betreuter Wohngemeinschaften durch bürgerschaftliches Engagement ein Qualitätskriterium für diese neue Wohnform. Einerseits kann dieses durch **geschulte und fachlich begleitete ehrenamtliche Helferinnen und Helfer, die sich aktiv im Alltag der ambulant betreuten Wohngemeinschaft engagieren** erfolgen. Die Helferinnen- und Helferkreise nach dem Pflegeleistungs-Ergänzungsgesetz bilden dafür ein gutes Beispiel und eine

Finanzierungsmöglichkeit. Andererseits kann dieses darüber hinaus auch in Form eines Fachbeirates, der sich aus engagierten Bürgerinnen und Bürger, die sich zum Teil im Ruhestand befinden, z. T. noch im Berufsleben stehen und ihre spezifischen Kompetenzen einbringen, geschehen. Der **Fachbeirat** kann die ambulant betreute Wohngemeinschaft zu inhaltlichen Aufgabenschwerpunkten wie Fragen der Wohnungswirtschaft, der Medizin und Pflege sowie der Öffentlichkeitsarbeit/Netzwerk beraten und unterstützen. So könnte auch in diesem Bereich das Prinzip des „Welfare Mix“ zur Geltung gebracht werden.

## 4. Wohnung und Wohnumfeld

Die ambulant betreute Wohngemeinschaft ist für die Mitglieder vorrangig ein Ort des Wohnens. Die Wohnung bzw. das Haus soll einerseits den Standard einer normalen Wohnung bzw. eines normalen Hauses hinsichtlich der Räume oder der Raumaufteilung aufweisen, zum anderen aber auch den Bedürfnissen, die sich aus den spezifischen Anforderungen von Unterstützungs- und Pflegebedarf der dort lebenden Menschen ergeben, genügen. Der private Wohncharakter soll jedoch nicht zugunsten notwendiger baulicher/räumlicher Anpassungen und des Vorhandenseins von Hilfsmitteln verloren gehen. Ziel ist es, den Mitgliedern ein Wohnumfeld zu bieten, in dem sie weiterhin ein ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entsprechendes, selbstbestimmtes Leben führen können. Speziell für ambulant betreute Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenzerkrankung ist das Vorhandensein einer ausreichend großen Wohnküche – die zentraler Ort des Geschehens ist – unabdingbar. Prinzipiell ist ein solcher, zentraler Ort prägend für diese neue Wohnform.

Grundsätzlich können hinsichtlich Wohnung, Gestaltung der Räume und Standort nur allgemeine Empfehlungen, die als Richtschnur dienen, gegeben werden. Weitere Informationen zu baulichen Anforderungen und Ausstattung einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft finden sich in der Broschüre „Wohngemeinschaft Demenz“ der Bayerischen Architektenkammer und des Referats für Stadtplanung und Bauordnung der Landeshauptstadt München vom April 2006 (Bezugsadresse: [info@byak.de](mailto:info@byak.de)).

### 4.1 Größe

Ambulant betreute Wohngemeinschaften zeichnen sich dadurch aus, dass betreuungs- und/oder pflegebedürftige ältere Menschen **in einer familiären Atmosphäre** individuell und bedürfnisgerecht bis zu ihrem Tode versorgt werden. Damit ist der Größe dieser Wohnform eine natürliche Grenze gesetzt. Idealtypisch erlauben familiäre Alltagsstrukturen eine Anzahl von acht bis zehn Mieterinnen und Mietern. Damit

## Wohnumfeld



kann ein individuelles Zusammenleben und die Vermeidung eines institutionellen Charakters gewährleistet werden. Auch rein organisatorisch gerät das Zusammenleben bei einer unverhältnismäßigen Ausdehnung der Mieterzahl an seine Grenzen. Die Nutzung der Wohnküche (z. B. bei gemeinsamen Mahlzeiten) durch alle Mieterinnen und Mieter, Angehörige, Präsenzkkräfte und evtl. Ehrenamtliche würde schnell an ihre Grenzen geraten und damit der elementare Gedanke der Gemeinschaft diskreditiert. Die absolute Höchstgrenze der Mieterzahl, um noch als eine ambulant betreute Wohngemeinschaft anerkannt werden zu können, liegt bei 12 Mieterinnen und Mietern. Diese darf auch nicht durch die Aufnahme von Tages- oder Kurzzeitgästen überschritten werden.

### **4.2 Wohnumfeld / Standort**

Eine Integration der ambulant betreuten Wohngemeinschaft in eine Gemeinde oder in einen Stadtteil mit gewachsener Bewohner- und Infrastruktur ist wünschenswert. Die Nähe zu Einkaufs- und Spaziermöglichkeiten sowie für andere Aktivitäten fördert die aktive und soziale Teilnahme der Mitglieder der Wohngemeinschaft am öffentlichen Leben.

### **4.3 Wohnung / Haus – Aufteilung und Ausstattung**

Unter einer Wohnung bzw. einem Haus wird die Gesamtheit von einzelnen oder zusammenliegenden Räumen verstanden, die nach außen abgeschlossen und zu Wohnzwecken bestimmt sind und die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen. Der Wohnraum muss ausreichend Platz für die Mieterinnen und Mieter bieten.

Die gemeinschaftliche Wohnung/das Haus sollte grundsätzlich so gestaltet und aufgeteilt sein, dass soziale Kontakte und körperliches und psychisches Wohlbefinden der Mitglieder erhalten werden kann. Das Vorhandensein von Privat- als auch Gemeinschaftsbereichen ist unbedingt zu gewährleisten. Zudem muss der Wohnraum so gestaltet sein, dass notwendige Anpas-

sungen, die sich aus den verändernden Bedürfnissen der Mitglieder ergeben, optional möglich sind bzw. vorgenommen werden können.

## 4.4 Raumaufteilung und -ausstattung

Sowohl die Aufteilung als auch die Grundausstattung der Räume müssen eine Balance zwischen Wohnlichkeit und Funktionalität aufweisen. Bei Wohnungen erweist es sich als günstig, wenn alle Räume auf einer Ebene liegen, um die Nutzung der gesamten Wohnung und damit die Teilhabe am Alltagsleben für alle Mitglieder zu erleichtern. Bei Häusern mit mehreren Stockwerken ist ein Aufzug oder Treppenlift vorzuhalten, um auch Mitgliedern, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, die Teilhabe am Gemeinschaftsleben zu ermöglichen. Optimal ist die Anordnung der Privatzimmer der Mieterinnen und Mieter um die Gemeinschaftsräume herum, um das selbstständige Aufsuchen und -finden zu fördern. Zugänge zu den einzelnen Räumen und die Innenausstattung müssen barrierefrei sein, die Türen breit genug, um ein Durchkommen mit Rollstühlen zu ermöglichen. Die Grundausstattung der Wohnung bzw. des Hauses (Fußböden, Wände etc.) sollte sich insbesondere bei ambulant betreuten Wohngemeinschaften für demenzkranke Menschen nach den neuen Erkenntnissen der Wohnraumgestaltung, die sich als förderlich für das Wohlbefinden und die Orientierung erwiesen haben, richten (Literaturhinweis: Heeg, Sibylle/Bäuerle, Katharina: Demenzwohngruppen und bauliches Milieu, Demenz Support Stuttgart, 2006. ISBN 978-3-938304-86-0.)

Über die vorhandene Grundausstattung hinaus werden die Räume von den Mietern und Mieterinnen bzw. ihren gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuern/Angehörigen eingerichtet. Erst dadurch kann der Wohnraum einen vertrauten Privathaushaltscharakter erhalten und der „Grundstein zum Wohlfühlen“ gelegt werden. Während die Privatzimmer nach individuellen Bedürfnissen und jeweiligem Geschmack eingerichtet werden können, muss die Gestaltung der Gemeinschaftsräume unter den Mitgliedern abgestimmt werden.

## 4.5 Flure

Der Wohnungs- oder Hauseingangsbereich und die Flure sollten übersichtlich gestaltet sein. Sie sollten Platz für Garderobe, wenn möglich Sitzgelegenheiten und ausreichend Bewegungsflächen bieten.

## 4.6 Zimmer der Mieterinnen und Mieter

Um die Privatsphäre und Individualität der einzelnen Mieterinnen und Mieter zu wahren, verfügt jedes Mitglied über ein eigenes Zimmer

(mindestens 12 m<sup>2</sup>). Die Individualräume sollten ausreichend Platz für Bett, Kleiderschrank, Sitzgelegenheiten, persönliche Gestaltung und Bewegungsspielraum beim notwendigen Einsatz von Hilfsmitteln bieten.

## 4.7 Bäder / Toiletten

In ambulant betreuten Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenzerkrankung sollten (bei z. B. sieben bis acht Mieterinnen und Mietern) mindestens zwei Bäder mit Toilette vorhanden sein. Zumindest eine weitere Toilette in unmittelbarer Nähe der Gemeinschaftsräume ist zu empfehlen, ebenso eine Gästetoilette. Ambulant betreute Wohngemeinschaften für Pflegebedürftige sollten in jedem Mieterzimmer über eine Nasszelle verfügen. Auch hier wird eine Toilette in Nähe der Wohnküche sowie eine Gästetoilette und entsprechende Bäder empfohlen. Die Badezimmer sollten mit gängigem Komfort ausgestattet sein, müssen jedoch zugleich auch die Versorgung von schwerstpflegebedürftigen Mieterinnen und Mietern ermöglichen. Letzteres muss sich an einer „altengerechten“ Sanitärausstattung, wie z. B. befahrbare (bodengleiche) Dusche mit Duschsitz, Stütz- und Haltegriffe, angemessen befestigte Spiegel, angemessener Wendekreis für Rollstühle, rutschfesten Böden orientieren.

## 4.8 Küche / Wohnzimmer

Grundsätzlich hängt die Aufteilung und Ausstattung von baulichen Voraussetzungen und den aktuellen Bedürfnissen der Mieterinnen und Mieter ab. Eine zentral gelegene Wohnküche oder auch eine zentral gelegene Küche mit anschließendem Wohnzimmer bilden das „Herzstück“ der Wohngemeinschaft. Hier spielt sich das Alltagsleben ab. Sie müssen ausreichend Platz für die Mieterinnen und Mieter, Angehörige, Besucherinnen und Besucher bieten, für alle Mieterinnen und Mieter gut erreichbar sein und mehrere Sitzbereiche haben. Auf ausreichenden Stauraum und Arbeitsflächen, eine barrierefreie Küchenzeile und insgesamt ausreichend Platz, um die hauswirtschaftliche Versorgung der ambulant betreuten Wohngemeinschaft zu gewährleisten, ist zu achten. Sonstige Möblierungen werden von den Mieterinnen und Mietern und/oder ihren Angehörigen vorgenommen. Ideal ist ein direkter Zugang zu Garten oder Terrasse.

## 4.9 Hauswirtschafts- / Abstellräume

Ein großer Haushalt benötigt genügend Wirtschaftsflächen, um Haushaltsgeräte (Waschmaschinen etc.) und Pflegehilfs- und Reinigungsmittel unterzubringen. Ein Teil von Hauswirtschafts- bzw. Abstellräumen



sollte direkt in der ambulant betreuten Wohngemeinschaft liegen, um die Zugänglichkeit für alle Beteiligten sicherzustellen, ein Teil kann auch beispielsweise im Keller liegen (Unterbringung von Kühltruhe o. ä.).

#### **4.10 Terrasse oder Garten**

Idealerweise verfügt eine ambulant betreute Wohngemeinschaft über eine Terrasse oder einen Garten mit ausreichenden Sitzgelegenheiten, so dass die Mieterinnen und Mieter die Möglichkeit haben, sich regelmäßig im Freien aufzuhalten, Mobilität zu ermöglichen, Gartenarbeiten zu verrichten oder sich einfach nur am Garten erfreuen zu können. Dem Sicherheitsbedürfnis und dem Schutz von Menschen mit Demenzerkrankung ist durch bautechnische Lösungen entgegenzukommen.

#### **4.11 Gästezimmer**

Ebenfalls wünschenswert wäre die Vorhaltung eines zusätzlichen Zimmers, das beispielsweise für Gäste oder Nachtwachen genutzt werden kann.

#### **4.12 Wohnraumnutzung**

Das „Hausrecht“ liegt bei den Mieterinnen und Mietern und/oder gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuern/Angehörigen. Um den Schutz der Privatsphäre zu gewährleisten, haben sie die Schlüsselgewalt und bestimmen, wer den Wohnraum betreten darf. Dies gilt sowohl für Besucherinnen und Besucher als auch für beauftragte Dienstleistungsanbieter. Eine Ausnahme gilt hier für die Vertreterinnen und Vertreter der Heimaufsicht, die die Gemeinschaftsräume betreten dürfen; die anderen privaten und einem Hausrecht der Bewohnerinnen und Bewohner unterliegenden Räume nur mit deren Zustimmung. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, bei dringenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Art. 21 Abs. 2 PflWoqG).



Die Nutzung der Räume innerhalb der Wohnung bzw. des Hauses sollte zwischen den Mieterinnen und Mietern und/oder ihren Vertreterinnen und Vertretern schriftlich vereinbart werden. Im Regelfall wird es so sein, dass über die Privatzimmer selbst bestimmt wird, die Nutzung der Gemeinschaftsräume grundsätzlich allen gleichberechtigt zur Verfügung steht. Möglicherweise sind hier immer wieder Absprachen, beispielsweise bei Nutzung der Räume für persönliche Geburtstagsfeiern, erforderlich.

In den Räumen der ambulant betreuten Wohngemeinschaft befinden sich keinerlei Büroräume der Pflege- und/oder Betreuungsdienste.

### 5. Pflege / Betreuung / hauswirtschaftliche Versorgung in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft

#### 5.1 Das Pflege- und Betreuungskonzept

Im Mittelpunkt des Konzepts steht die **größtmögliche Normalität des Lebensalltags**, die von der Selbstbestimmung der Mieterinnen und Mieter und/oder gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuer/Angehörigen geprägt ist. Als Ort des Wohnens orientiert sich die ambulant betreute Wohngemeinschaft an Merkmalen und Aktivitäten in einem Privathaushalt. Ein vertrauter häuslicher Rahmen zeichnet sich nicht nur durch die Ausstattung bzw. die Einrichtungsgegenstände, sondern insbesondere durch die Alltagsgestaltung aus. Unter Alltag versteht man gewohnte, routinemäßige Abläufe im Tages- und Wochenzyklus, die von Arbeit, Freizeit und Schlaf geprägt sind. Alltag „zu Hause“ wird im Regelfall von diesen Bereichen strukturiert. Typische Aktivitäten in einem Haushalt sind täglich anfallende Arbeiten, wie Einkaufen, Kochen, Putzen, Blumen gießen etc., aber auch Zeit mit Spaziergängen, Musik hören, Zeitung lesen oder sich unterhalten zu verbringen.

Da es sich bei den Mieterinnen und Mietern einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft um hilfs- und pflegebedürftige Menschen handelt, werden sie in der Gestaltung und aktiven Beteiligung (auch das „dabei sein“ stellt eine Form der Aktivität dar) des Alltags im Rahmen ihrer jeweiligen Möglichkeiten und Bedürfnisse unterstützt, die Kompetenzen und Ressourcen der Einzelnen genutzt und gefördert.

Die Alltagsgestaltung einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft orientiert sich an den der Lebensgeschichte angepassten Interessen und Gewohnheiten des Einzelnen (Aufstehen, Zubettgehen, Frühstück etc.) und integriert diese in den notwendigen gemeinschaftlichen Rahmen. Es gilt demnach eine Balance zwischen individuellen und gemeinschaftsorientierten Bedürfnissen und Gewohnheiten herzustellen. Insbesondere bei demenzkranken Menschen muss die Alltagsstruktur an vertrauten und gewohnten Aktivitäten der einzelnen Mieterinnen und Mieter anknüpfen, um einen Orientierungs- und Sicherheitsrahmen zu bieten.

Auch wenn im Laufe von Erkrankungen die Pflegebedürftigkeit zunimmt, sollte die notwendige Pfl egetätigkeit nicht im Vordergrund stehen. Das Recht auf Selbstbestimmung ist oberstes Prinzip und darf sich nicht zugunsten von Interessen der Dienstleistungsanbieter verschieben. Das Alltagskonzept wird sich daher immer wieder verändern und an den tatsächlichen Gegebenheiten anpassen müssen.

## 5.2 Organisation

Organisiert werden müssen wesentliche Aufgaben, wie Pflege, Betreuung und Hauswirtschaft, wobei eine eindeutige Zuordnung der einzelnen Bereiche nicht immer möglich ist, da die Übergänge oft fließend sind. Dies entspricht jedoch auch dem Ansatz eines ganzheitlichen Konzepts. Je nach Hilfs- und Pflegebedarf der Mieterinnen und Mieter muss eine zeitweise bis hin zu einer 24-stündigen Versorgung organisiert und sichergestellt, alle erforderlichen Leistungen vorgehalten und aufeinander abgestimmt werden.

In der Regel übernimmt – entsprechend des Auftrages der Mieterinnen und Mieter bzw. des Gremiums der Selbstbestimmung – der ambulante Pflege- und Betreuungsdienst die Pflege, Alltagsbegleitung bzw. -gestaltung und die hauswirtschaftlichen Tätigkeiten in einer Wohngemeinschaft. Die Verantwortung für die Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen liegt bei der Pflegedienstleitung des betreuenden Dienstes.

Grundsätzlich beinhaltet das Leistungsspektrum eines ambulanten Pflege- und Betreuungsdienstes das in der häuslichen Pflege übliche Leistungsspektrum und wird nach dem aktuellen individuellen Bedarf der Mit-



## Betreuung



glieder der ambulant betreuten Wohngemeinschaft erbracht (Pflegevertrag). In ambulant betreuten Wohngemeinschaften mit pflege- und betreuungsbedürftigen Menschen, reichen diese Leistungen jedoch häufig nicht aus. Insbesondere bei ambulant betreuten Wohngemeinschaften für demenzkranke Menschen bedarf es sowohl hinsichtlich der Organisation, Personalausstattung und Qualifikation der Mitarbeiter eines über die häusliche ambulante Versorgung hinausgehenden Konzepts.

Die Notwendigkeit der Rund-um-die-Uhr-Versorgung kann durch die übliche Organisation eines ambulanten Dienstes (Tourensystem) nicht gewährleistet werden, sondern muss durch so genannte „Präsenzpersonen“ oder „Alltagsbegleiter“, die als Bezugs- bzw. Begleitpersonen den Tagesablauf mit den Mitgliedern gemeinsam gestalten, ergänzt werden. Dies bezieht sich auch auf die Nacht. Der Maßstab für den Umfang von Pflege, Betreuung und hauswirtschaftlichen Hilfen sind die Bedürfnisse und Wünsche der Mieterinnen und Mieter und/oder der gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuer/Angehörigen. Die Anzahl dieser Begleitpersonen ergibt sich sowohl aus der Anzahl der in der Wohngemeinschaft lebenden Menschen als auch aus dem (aktuellen) Betreuungs- und Begleitbedarf. Die Arbeitszeiten müssen daher flexibel gestaltet sein, da sich der Betreuungs- und Begleitbedarf immer wieder verändert (z. B. bei Neueinzug etc.) und die ambulante Organisationsform die Möglichkeit, Dienstleistungen hinzuzukaufen aber auch zu kündigen, beinhaltet. Grundsätzlich ist jedoch von mindestens einer Präsenzkraft auszugehen, wobei eine ständige Erreichbarkeit einer examinierten Pflegekraft über den Bereitschaftsdienst des ambulanten Pflege- und Betreuungsdienstes gewährleistet sein muss.

Zu klären gilt es, welche Leistungen von den einzelnen Beteiligten (z. B. Angehörigen, ambulanten Pflege- und Betreuungsdiensten, Vereinen, bürgerschaftlich Engagierten) erbracht werden. Dies gilt im Regelfall

insbesondere für notwendige Aufgaben, die über die „reine“ Pflege und hauswirtschaftliche Unterstützung, also Betreuungs- und Begleitungsleistungen, hinausgehen.

Das Personalkonzept, das meist von den jeweiligen Initiatoren entwickelt wird, muss im Gremium der Selbstbestimmung (Angehörigengremium) beschlossen bzw. gegebenenfalls abgeändert werden. Die Mieterinnen und Mieter bzw. ihre gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuer/Angehörigen legen z. B. auch den Umfang der Anforderungen der Präsenzdienstleistung fest und passen diese ggf. bei Veränderungen im Bedarf an.

## 5.3 Qualifikation

Die Qualität der Pflege und Begleitung der Mieterinnen und Mieter der ambulant betreuten Wohngemeinschaft hängt nicht zuletzt von den fachlichen und sozialen Kompetenzen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pflege- und Betreuungsteams ab. Vorrangig muss sichergestellt werden, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Beginn ihrer Tätigkeit den konzeptionellen Grundgedanken einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft – insbesondere die Selbstbestimmtheit und der damit implizierte Paradigmenwechsel von einem Träger- zu einem Nutzerverständnis – verstehen und mittragen wollen und können. Dies sollte in ausführlichen Gesprächen und schriftlich zur Kenntnis gegeben und überprüft werden.

Der Einsatz des Pflegepersonals nach Qualifikationen unterscheidet sich nicht von den gängigen und geforderten Regeln in der häuslichen Pflege. Die Behandlungspflege obliegt nur examinierten Pflegemitarbeiterinnen und Pflegemitarbeitern. Sie sind zudem für die Pflegeprozesssteuerung verantwortlich.

Die Präsenzpersonen in der ambulant betreuten Wohngemeinschaft helfen den Alltag mit bzw. für die Mieterinnen und Mieter zu gestalten. Da eine Trennung zwischen hauswirtschaftlichen, grundpflegerischen und betreuerischen Tätigkeiten hier schwer möglich ist, müssen die Alltagsbegleiterinnen und Alltagsbegleiter bei allen Aufgaben eingesetzt werden. Das Team kann sich aus nicht examinierten Personen aus unterschiedlichen Berufsgruppen, wie dem pflegerischen, pädagogischen, medizinisch-therapeutischen oder hauswirtschaftlichen Bereich zusammensetzen. Die Mitarbeiter wirken gleichberechtigt und selbstverantwortlich zusammen.

Alle Mitarbeiter des Teams müssen eine Basisqualifikation „Grundpflege“ haben oder erwerben und mit hauswirtschaftlichen Tätigkeiten vertraut sein. Voraussetzungen sind Einfühlungsvermögen, Geduld und Flexibilität, Erfahrungen im Umgang mit älteren Menschen (oder Lebenserfahrung), Ruhe und Ausgeglichenheit. Insbesondere in der Pflege und Betreuung

von demenzkranken Menschen bedarf es neben der zuvor erwähnten Voraussetzungen zwingend spezifischer Kompetenzen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie müssen insbesondere hinsichtlich gerontopsychiatrischer Grundkenntnisse, wie Krankheitsbild, Umgang und Kommunikation geschult und zu Alltagsgestaltung und -begleitung in der Wohngemeinschaft befähigt werden. Es empfiehlt sich, rechtzeitig die Weiterbildung sicherzustellen. Hier sind auch examinierte Pflegekräfte mit einzubeziehen. Als sinnvoll und notwendig haben sich auch kontinuierliche Fallbesprechungen und/oder Supervisionen erwiesen, bei denen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Gelegenheit bekommen, ihr Handeln zu reflektieren und dieses an sich verändernde Gegebenheiten von Pflege und Betreuung anzupassen.

## 6. Kosten und Finanzierung

### 6.1 Kosten

Die Kosten für den laufenden Betrieb einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft setzen sich aus den Posten für Wohnkosten, Hauswirtschaft, Verpflegung sowie Betreuung/Pflege zusammen.

#### Miete und Nebenkosten

Jedes Mitglied der ambulant betreuten Wohngemeinschaft muss für die Kosten seines Privatzimmers (einschließlich des eigenen Verbrauchs) und für die Gemeinschaftsflächen und deren Nebenkosten, die gleichmäßig auf alle Mieterinnen und Mieter umgelegt werden, aufkommen. Die Höhe der Miete und die Nebenkostenvorauszahlung orientiert sich an der ortsüblichen Kostenstruktur und sind im Mietvertrag geregelt, den jedes Mitglied mit dem Vermieter abschließt (Einzelmietverträge). Für die einzelne Mieterin bzw. für den einzelnen Mieter können je nach Größe des Individualzimmers unterschiedlich hohe Mietkosten entstehen.

#### Hauswirtschaftliche Versorgung

Die notwendigen Leistungen im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung (Leistungen nach dem SGB XI) werden individuell – wie in der häuslichen Versorgung üblich – vom ambulanten Pflegedienst erhoben und die Kosten im Pflegevertrag festgeschrieben. Bei nachgewiesener Bedürftigkeit bestehen entsprechende Ansprüche aus der Sozialhilfe (SGB XII). Wie bereits beschrieben sind diese Leistungen individuell zu vereinbaren, da ein Teil der Kosten (z. B. individuelles Reinigen des

privaten Zimmers oder Waschen der persönlichen Wäsche) durch Angehörige übernommen werden können. Damit fallen dafür keine Kosten an. Des Weiteren entscheidet das Gremium der Selbstbestimmung (Angehörigengremium) über die Organisation der hauswirtschaftlichen Versorgung der Gemeinschaft.

## **Verpflegung und Wirtschaftsbedarf**

Im Rahmen einer überwiegend gemeinsamen Haushaltsführung, von der bei ambulant betreuten Wohngemeinschaften auszugehen ist, entstehen Kosten für Lebensmittel, hauswirtschaftliche Artikel und andere Verbrauchsgüter des täglichen Lebens. Die Höhe des monatlichen Beitrags wird von den Mitgliedern bzw. den gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuern/Angehörigen gemeinsam festgelegt, die Einzahlung der Beträge erfolgt im Regelfall monatlich in eine Haushaltskasse. Um die Finanzierung sicherzustellen, können diese Kosten beispielsweise im Rahmen des Betreuungsvertrages geregelt werden.

## **Pflege und Betreuung**

Die notwendigen Leistungen im Bereich der Pflege Betreuung (Leistungen nach dem SGB XI) werden individuell – wie in der häuslichen Versorgung üblich – vom ambulanten Pflegedienst erhoben und die Kosten im Pflegevertrag festgeschrieben. Zudem können Leistungen der häuslichen Krankenpflege (Leistungen nach dem SGB V) in Anspruch genommen werden.

Diese Leistungen reichen im Regelfall nicht aus, um pflege- und betreuungsbedürftige Menschen mit erheblichen Kompetenzeinbußen (insbesondere Menschen mit Demenzerkrankungen), die eine Rund-um-die-Uhr-Versorgung benötigen, angemessen zu versorgen. Der Mehrbedarf von Leistungen – in der Hauptsache Betreuungsaufgaben (Einsatz von 24-Stunden-Präsenzkräften) – wird durch eine Betreuungspauschale, deren Höhe festgelegt wird, abgedeckt und kann im Betreuungsvertrag geregelt werden.

Pflege- und betreuungsbedürftige Mitglieder müssen die oben aufgeführten Kosten im Regelfall nicht ausschließlich aus eigenem Einkommen und Vermögen bestreiten. Im Regelfall bestehen Ansprüche aus der Pflegeversicherung (Häusliche Pflege nach SGB XI), Ansprüche aus der Krankenversicherung (Häusliche Krankenpflege nach SGB V) und bei nachgewiesener Bedürftigkeit entsprechende Ansprüche aus der Sozialhilfe (SGB XII). Für die einzelne Mieterin bzw. für den einzelnen Mieter können, je nach persönlichem Pflegebedarf unterschiedlich hohe Kosten entstehen.

## 6.2 Finanzierung

Vor Gründung einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft sollte mit der zuständigen Heimaufsicht Kontakt aufgenommen werden, um abzuklären, ob das geplante Vorhaben die Kriterien einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft erfüllt oder als stationäre Einrichtung zu behandeln ist. Die Heimaufsicht prüft, ob das vorgelegte Konzept die geltenden rechtlichen Voraussetzungen erfüllt.

Soll eine Immobilie neu- oder umgebaut werden, empfiehlt es sich, bei der örtlich zuständigen Bezirksregierung (Sachgebiet für Wohnungswesen) prüfen zu lassen, ob Mittel der Wohnungsbauförderung in Betracht kommen. Investitionskostenzuschüsse der Bayerischen Landesstiftung kommen nur in Betracht, wenn es sich um ein innovatives Modellprojekt handelt ([www.landesstiftung.bayern.de](http://www.landesstiftung.bayern.de)).

Um die Entwicklung von neuen Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen zu unterstützen, gewährt der Freistaat Bayern eine Anschubfinanzierung bis zu 40.000 € für innovative Wohnformen. Gefördert werden Personal- und Sachkosten (keine Investitionskosten) für max. 1½ Jahre für den Auf- und Ausbau u. a. von ambulant betreuten Wohngemeinschaften. Mit diesen Mitteln kann z. B. eine externe Moderation bezuschusst werden. Nähere Informationen finden Sie unter [www.stmas.bayern.de/senioren/seniwof/index.htm](http://www.stmas.bayern.de/senioren/seniwof/index.htm).

Um die Finanzierung analog der ambulanten Pflege und Betreuung zu gewährleisten, empfiehlt es sich, mit den einzelnen möglichen Kostenträgern zu klären, inwieweit und gegebenenfalls in welcher Höhe Leistungen gewährt werden. Für die Berechtigung von Leistungen nach dem SGB V (Behandlungspflege) ist das Vorliegen einer eigenen Häuslichkeit maßgeblich. Diesbezüglich hat die vom Deutschen Bundesrat am 16.02.2007 beschlossene Gesundheitsreform 2007 (GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz) die Handlungssicherheit eindeutig verbessert (§ 37 SGB V). Die Neuregelung bewirkt durch eine vorsichtige Erweiterung des Haushaltsbegriffs, dass in der gesetzlichen Krankenversicherung neue Wohnformen, wie ambulant betreute Wohngemeinschaften hinsichtlich der Erbringung von häuslicher Krankenpflege gegenüber konventionellen Haushalten nicht benachteiligt werden.

Bei den Leistungen der Pflegeversicherung sollte abgeklärt werden, welche Möglichkeit der so genannten „Poolbildung“, also die Zusammenlegung von Pflege- und Betreuungsleistungen sowie der hauswirtschaftlichen Versorgung als gemeinsame Sachleistungen bestehen (§ 36 SGB XI).

Handelt es sich um Mieterinnen und Mieter, die an einer Demenzerkrankung leiden, sollte darüber hinaus mit den zuständigen Pflegekassen abgeklärt



werden, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Anspruch auf Leistungen nach § 45b SGB XI (zusätzlicher Betreuungsbetrag von zurzeit bis zu 2.400,00€ je Kalenderjahr für die Finanzierung von zusätzlichen Betreuungsleistungen, z. B. für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer) besteht.

Mit dem örtlichen Sozialhilfeträger muss geklärt werden, inwieweit und unter welchen Voraussetzungen Leistungen, die über die Pflegeversicherung hinausgehen – Betreuungspauschale bzw. Kosten für Unterkunft – übernommen werden. Vereinbarungen mit den Kostenträgern sollten schriftlich festgehalten werden.

Bei der Erstellung des Finanzierungsplans ist zu berücksichtigen, dass auch bei steigendem Leistungsbedarf seitens der Mieterinnen und Mieter deren Verbleib in der Wohngemeinschaft gesichert werden kann. Dies gilt auch für den Fall der Überschreitung von den leistungsrechtlichen Ansprüchen. Ferner muss bedacht werden, dass Einnahmeausfälle (z. B. durch Krankenhausaufenthalte von Mieterinnen und Mietern) mit einkalkuliert werden, um den Bestand der ambulant betreuten Wohngemeinschaft nicht zu gefährden.

Die Höhe der Kosten kann für ambulant betreute Wohngemeinschaften sehr unterschiedlich ausfallen. Dies ist unter anderem abhängig von der Höhe der Mietkosten, der Anzahl der Mitglieder, den Gesamtkosten für Pflege, Betreuung und hauswirtschaftliche Versorgung, dem notwendigen Betreuungsaufwand und dem eingesetzten (qualifizierten) Personal.

Eine Kostenminderung kann beispielsweise durch Eigenleistungen (Pflege, Betreuung, Hauswirtschaft) von Angehörigen oder dem Einsatz von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern erreicht und somit Personalkosten reduziert werden, ebenso kann auch gegebenenfalls bei den Gemeinschaftskosten („Haushaltsgeld“) eingespart werden. Dies wird jedoch nicht von vornherein in die Kalkulation mit einfließen können, sondern muss von den Mieterinnen und Mietern bzw. deren gesetzlichen

Betreuerinnen und Betreuer/Angehörigen vereinbart bzw. beschlossen werden und kann sich im laufenden Betrieb ergeben. Erfahrungsgemäß ist auch eine Rücklagenbildung seitens der Mieterinnen und Mieter bzw. deren gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuer/Angehörigen sinnvoll, um im Laufe der Zeit notwendige Neuanschaffungen bestreiten zu können.

Für die Interessenten an einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft bzw. die Mieterinnen und Mieter müssen die Kosten transparent sein. Zudem sind sie darauf aufmerksam zu machen, dass zusätzlich Kosten für Wohnraumreinigung, Gartenarbeiten etc. entstehen können, sofern diese nicht von den Mieterinnen und Mietern bzw. Angehörigen selbst geleistet werden. Darüber hinaus fallen – wie im häuslichen Bereich auch – Kosten für Ausstattungs- oder Einrichtungsgegenstände, die über eine möglicherweise gestellte Grundausstattung hinausgehen, sowie mögliche Reparatur- bzw. Renovierungskosten an.

## 7. Weitere Informationen und Beratung

Bei der seit 1. Oktober 2007 eingerichteten Fachstelle für ambulant betreute Wohngemeinschaften in Bayern, die unter der Trägerschaft des Instituts „aufschwungalt“ in München steht und vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen gefördert wird, erhalten Interessierte, welche die Gründung einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft planen, Unterstützung sowie fachliche Beratung bei allen relevanten Fragestellungen hinsichtlich der Konzeptentwicklung. Darüber hinaus bietet die Fachstelle auch Beratung bei der Konzeptumsetzung an, z. B. hinsichtlich des Aufbaus und der Moderation eines Gremiums der Selbstbestimmung (Angehörigengremium).

### **Kontaktadresse:**

#### **Fachstelle für ambulant betreute Wohngemeinschaften in Bayern**

Auenstraße 60

80469 München

Tel. 089/20205433

Fax 089/50080402

Telefonische Kernzeiten:

Dienstag/Donnerstag, 10–13 Uhr

Freitag, 9–12 Uhr

E-Mail: [info@ambulant-betreute-wohngemeinschaften.de](mailto:info@ambulant-betreute-wohngemeinschaften.de)

Internet: [www.ambulant-betreute-wohngemeinschaften.de](http://www.ambulant-betreute-wohngemeinschaften.de)

## Anlage 1

### Empfehlungen zu inhaltlichen Aspekten der Konzeption

---

#### Zu folgenden Aspekten sollten in der Konzeption substantielle Aussagen getroffen werden:

- Ausgangssituation/Bedarf
- Standortfragen
- Immobilie/Wohnung/räumliche Bedingungen (Grundrissplan)/Ausstattung
- Zielgruppe(n)/künftige WG-Bewohnerinnen u. Bewohner und deren Anzahl
- Sicherung der Selbstbestimmung (Gremium, Organisation, Moderation)
- Mitarbeit in der ambulant betreuten Wohngemeinschaft
- Gewährleistung und Organisation der Pflege und Betreuung  
Dienstleistungserbringer (z. B. ambulanter Pflegedienst) (Personalausstattung/Qualifizierungen/Verantwortlichkeiten)

Alltagsgestaltung und deren geplante Umsetzung (z.B. Präsenzkraft, Angehörige, ehrenamtliche Helferinnen und Helfer) (Zielsetzungen/u. U. spezielles Versorgungskonzept/Qualifizierung/Qualitätssicherung)

- Aufbau bürgerschaftlichen Engagements/Einbindung der WG in das lokale Umfeld
- Wirtschaftliche Aspekte/Finanzierung

#### Weiterführende Informationen:

- Bundesmodellprojekt „Qualitätssicherung in ambulant betreuten Wohngemeinschaften (nicht nur) für Menschen mit Demenz“:  
[www.wg-qualitaet.de](http://www.wg-qualitaet.de)
- Alzheimer-Gesellschaft Brandenburg e.V. (Hrsg.): Ambulante Betreuung von Menschen mit Demenz in Wohngemeinschaften. Leitfaden zur Struktur- und Prozessqualität 2006.
- Checkliste zur „Konstruktionsqualität“ von ambulant betreuten WGs. (Erarbeitet von der Bundesarbeitsgemeinschaft im Rahmen des Modellprojekts „Qualitätssicherung in ambulant betreuten Wohngemeinschaften (nicht nur) für Menschen mit Demenz“.) 2007.



## Anlage 2

### **Muster für ein Informationsblatt für potentielle Mieterinnen und Mieter bzw. deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter**

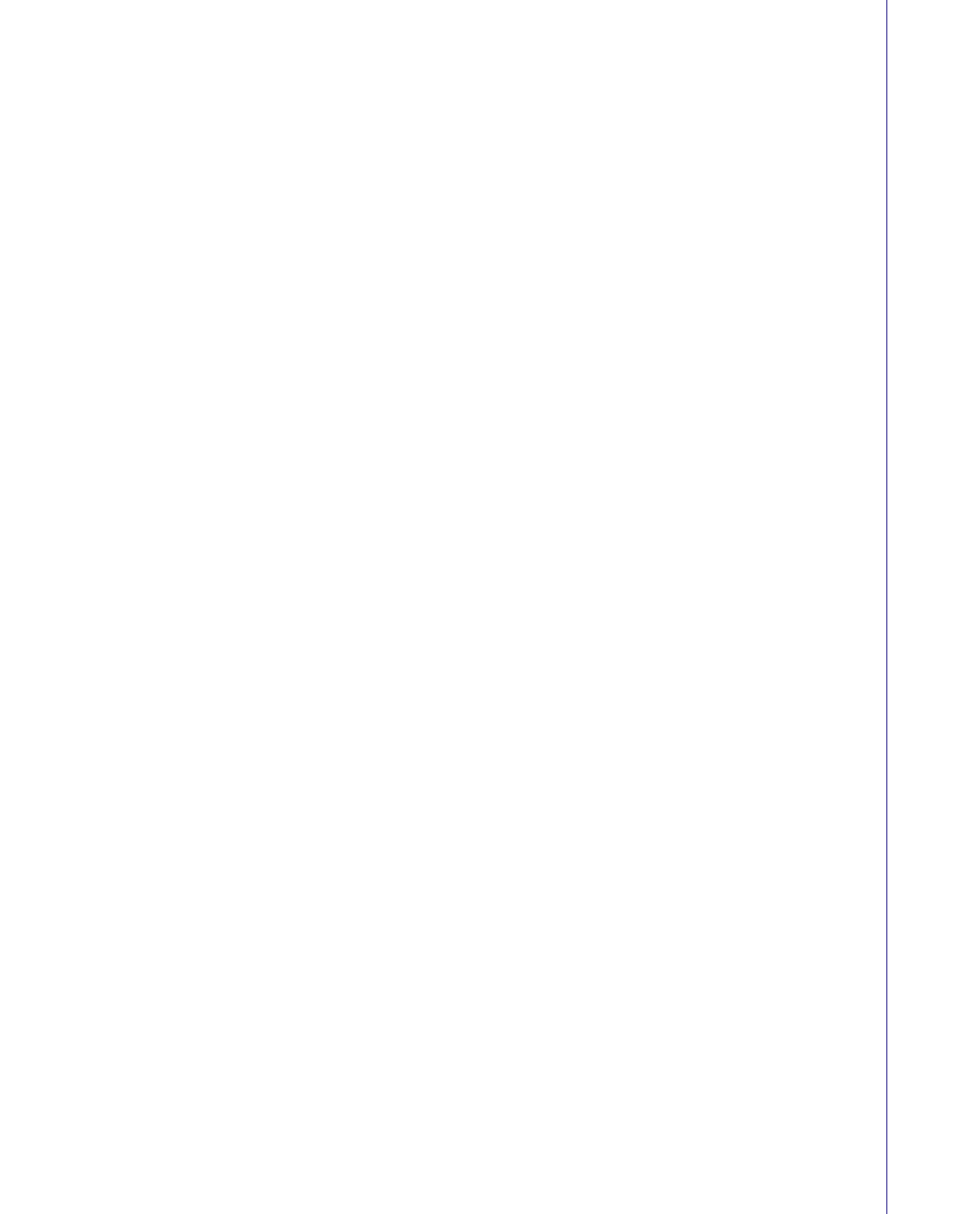
#### **„Erwartungen und Anforderungen an die WG-Bewohnerinnen und Bewohner bzw. deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter zur Sicherung der Selbstbestimmung der ambulant betreuten Wohngemeinschaft“**

In einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft (WG) für hilfs- und pflegebedürftige Seniorinnen und Senioren, insbesondere Menschen mit Demenzerkrankung, ist der Zusammenschluss der Mieterinnen und Mieter bzw. der Angehörigen und/oder gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuer in einem Gremium notwendig, da ansonsten eine konsequente Umsetzung des Konzepts der WG gar nicht möglich ist. Ein über die rein formale Existenz hinaus funktionierendes Gremium der Selbstbestimmung (Angehörigengremium) stellt nicht nur einen überprüfbaren Garanten für die Ausübung bzw. Wahrung der Selbstbestimmung – also die eigenverantwortliche Entscheidung der Mitglieder hinsichtlich aller Angelegenheiten die Wohngruppe betreffend – dar, sondern sichert zudem auch die Qualität der WG (Art. 22 PflWoqG).

#### **Vorschläge zur Bildung einer Interessensgemeinschaft (Gremium der Selbstbestimmung, auch Bewohner- bzw. Angehörigengremium) – Struktur bzw. Aufgaben des Gremiums:**

Bildung eines Gremiums der Selbstbestimmung (Angehörigengremium)

- Mitglieder sind die Bewohnerinnen und Bewohner der WG oder deren gesetzliche Betreuerinnen und Betreuer.
- Die Mitgliedschaft ist verpflichtend.
- Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- Das Gremium tagt regelmäßig, mindestens alle 6–8 Wochen.
- Die Teilnahme an den Sitzungen ist verpflichtend.
- Das Gremium entscheidet über
  - alle Angelegenheiten des Gemeinschaftslebens der Gruppe
  - den Einzug neuer Bewohnerinnen und Bewohner
  - die Wahl der Dienstleistungen und anderer vertraglicher Vereinbarungen.
- Das Gremium trifft Vereinbarungen entsprechend den Anforderungen und Wünschen, die aus der WG erwachsen.
- Beschlüsse sind für alle verbindlich.
- Das Gremium gibt sich eine Satzung oder schließt eine verbindliche Vereinbarung zu allen Rechten und Pflichten.
- Falls das Gremium dies wünscht, können Vertreterinnen und Vertreter des Pflege- und Betreuungsdienstes und/oder der Vermieterin bzw. des Vermieters an den Sitzungen teilnehmen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.
- Schweigepflicht besteht bei gesundheitlichen und persönlichen Belangen der Mitglieder der WG.





Die führende, jährliche Kongressmesse für die Sozialwirtschaft im deutschsprachigen Raum. Neue Konzepte und Ideen für Führungs- und Fachkräfte aus erster Hand.  
Weiter Informationen: [www.consozial.de](http://www.consozial.de)

[www.sozialministerium.bayern.de](http://www.sozialministerium.bayern.de)



Dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen wurde durch die berufundfamilie gemeinnützige GmbH die erfolgreiche Durchführung des **audits berufundfamilie**® bescheinigt: [www.beruf-und-familie.de](http://www.beruf-und-familie.de).



#### BAYERN DIREKT

Ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Tel.: 0 18 01/ 20 10 10 (3,9 Cent pro Minute aus dem Festnetz der Deutschen Telekom) oder per E-Mail unter [direkt@bayern.de](mailto:direkt@bayern.de) erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen  
Winzererstr. 9, 80797 München  
E-Mail: [kommunikation@stmas.bayern.de](mailto:kommunikation@stmas.bayern.de)  
Gestaltung: CMS – Cross Media Solutions GmbH, Würzburg  
Bildnachweis: Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen  
Druck: Hinckel-Druck GmbH  
Stand: September 2008  
Bürgerbüro: Tel.: 0 89/ 12 61-16 60, Fax: 0 89/ 12 61-14 70  
Mo – Fr 9.30 bis 11.30 Uhr und Mo – Do 13.30 bis 15.00 Uhr  
E-Mail: [Buergerbuerou@stmas.bayern.de](mailto:Buergerbuerou@stmas.bayern.de)

Hinweis: Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien, sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.